

Satzung
für den Chor von St. Spiritus e. V.
vom 09. Februar 1994,
neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2015
und zuletzt geändert am 14. März 2023,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund
Vereinsregister-Nummer: VR 4454

§ 1 Name, Struktur

1. Der Verein führt den Namen "Chor von St. Spiritus e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Greifswald.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein arbeitet unmittelbar mit dem Sozio-Kulturellen Zentrum "St. Spiritus" der Hansestadt Greifswald zusammen.
5. Der Verein setzt sich aus den beiden gemischten Chören "Chor von St. Spiritus" und "Late Night Singers" sowie dem Frauenchor "Chorda filiarum" zusammen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges sowie ein Beitrag zum regionalen kulturellen Leben.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein strebt eine inhaltliche Zusammenarbeit mit anderen Chören an, soweit deren Ziele denen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Chor von St. Spiritus e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Zugehörigkeit

Der Chor von St. Spiritus e.V. ist Mitglied im Chorverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (CMV) und ordnet sich der Satzung dieses Chorverbandes unter.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt die Antragstellerin/der Antragsteller die Satzung und Finanzordnung des Vereins an. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen oder mündlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
3. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss schriftlich erfolgen. Hiergegen kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist zu der entsprechenden Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Unterschrift in der Mitgliederliste des Vereins dokumentiert.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Das Mitglied ist dann aus der Mitgliederliste des Vereins zu streichen.
6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Hiergegen kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Das Mitglied ist zu der entsprechenden Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
7. Eine objektiv feststellbare Inaktivität eines Mitgliedes kann zum Ausschluss durch den Vorstand führen. Das Mitglied ist vorher mit einer Frist von zwei Wochen auf den bevorstehenden Ausschluss in Textform hinzuweisen und kann gegen diese beim Vorstand Einspruch erheben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Das Mitglied ist zu der entsprechenden Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören. Die objektive Inaktivität ist definiert als:
 - 7.1. Das Auslassen des Bezahlens der Mitgliedsbeiträge über ein Jahr.
 - 7.2. Das Fernbleiben von Vereinsaktivitäten ohne jegliche Kontaktaufnahme über ein Jahr.
8. Neben der aktiven Mitgliedschaft ist eine reine Fördermitgliedschaft des Vereins möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Finanzordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt. Dabei muss der Zugang der Allgemeinheit durch angemessene Höhe der Beiträge gewährleistet bleiben.
2. Die aktive Mitgliedschaft verpflichtet zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Proben des entsprechenden Chores, die ein angemessenes Mitwirken an den musikalischen Veranstaltungen und Konzerten des Vereins ermöglicht.
3. Als Ausnahme von §6.2 sind die Fördermitglieder von der aktiven Teilnahme am Vereinsleben entbunden. Sie haben lediglich den in der Finanzordnung festgelegten Mindestbeitrag jährlich zu entrichten. Fördermitglieder besitzen ein einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Chöre des Vereins, auf Versicherungsschutz entsprechend der Mitgliedschaft der Chöre im CMV und auf Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung, Kassenprüferin/Kassenprüfer und die Chorleiterin/der Chorleiter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu der Versammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Der Vorstand stellt in diesem Fall sicher, dass allen Mitgliedern ein Zugang zu der Mitgliederversammlung ermöglicht wird.
4. Die/der Vorstandsvorsitzende leitet in der Regel die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
6. Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - 6.1. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.
 - 6.2. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit und außerordentlicher Ereignisse.
 - 6.3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes inklusive des Jahresabschlusses.
 - 6.4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 6.5. Erlass der Finanzordnung.

- 6.6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit allen Mitgliedern, die zum regulär angekündigten Termin erscheinen.
9. Beschlüsse, sofern nicht in der Satzung anders geregelt, werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterschrieben.
11. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung geheim und schriftlich erfolgen.
12. Im Falle einer Vorstandswahl ernennt die/der Vorstandsvorsitzende eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter, die/der selbst nicht zur Wahl stehen darf, aber stimmberechtigt ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich der/dem Vorstandsvorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Innerhalb des gesamten Vorstandes herrscht Stimmengleichheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Berechtigung zur Außenvertretung bestimmt sich wie folgt:
 - 2.1. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein einzeln nach außen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.
 - 2.2. Handlungen, durch welche Verbindlichkeiten des Vereins von mehr als 100 € begründet werden, dürfen nicht durch die Beisitzerinnen/Beisitzer vorgenommen werden.
 - 2.3. Handlungen, durch welche Verbindlichkeiten des Vereins von 1.000 € oder mehr begründet werden, dürfen nur von der/dem Vorstandsvorsitzenden sowie von der Schatzmeisterin/vom Schatzmeister gemeinsam vorgenommen werden.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Vorstand tagt alle drei Monate. Beschlüsse sind in Textform festzuhalten und bei nächster Gelegenheit den Mitgliedern zu präsentieren. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
6. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird ein nachrückendes Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt.

7. Zur Umsetzung der Vereinsziele darf der Vorstand über Vereinsmittel gemäß der Satzung und unter Berücksichtigung der Finanzordnung frei verfügen. Dabei muss der Vorstand die Steuerbegünstigung des Vereins sicherstellen.
8. Eigeninitiativen einzelner Mitglieder sowie der Chorleiterin/des Chorleiters, durch welche Verbindlichkeiten für den Verein begründet werden, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
9. Der Vorstand kann auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen auch vor dem Ende seiner Amtszeit abgewählt werden.
10. Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr entlastet.

§ 10 Kassenprüfer und Chorleiter

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung, die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, deren sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabeentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
3. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen selbst kein Mitglied des Vorstandes sein.
5. Die künstlerische Leitung der Chöre erfolgt durch die Chorleiterinnen oder Chorleiter, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Rechte und Pflichten der Chorleiterinnen/Chorleiter – insbesondere die Vergütung – werden in gesonderten Chorleitungsverträgen geregelt. Die Chorleiterinnen/Chorleiter sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind für die Qualität der künstlerischen Leistung des Chores bzw. der Chöre verantwortlich. Veranstaltungen, auf denen der Verein aktiv nach außen wirkt, sind mit den Chorleiterinnen/Chorleitern abzusprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Sozio-Kulturelle Zentrum St. Spiritus der Stadt Greifswald, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
4. Satzungsänderungen treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.